



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

ENTWICKLUNGS- PROGRAMM PAUL -

Entwicklungsprogramm "Agrarwirtschaft,
Umweltmaßnahmen, Landentwicklung" (PAUL)

CCI Nr.: 2007DE06RPO01

PAULa Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für **Vertragsnaturschutz Grünland** **- Artenreiches Grünland -**

Auflage 01/2008

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
Kaiser Friedrich Straße 1, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
Abt. 2 – Naturschutz und nachhaltige Entwicklung
Abt. 8 – Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt

in Zusammenarbeit mit
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Agrarumweltleistungen

Weitere Informationen:

www.pflanzenbau.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Bad Kreuznach, 1. Auflage Januar 2008
VN_GA_111201.doc

PAULa Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz
für den
Vertragsnaturschutz Grünland
- Artenreiches Grünland -

Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen.....	2
2.	Einzelflächenbezogene Regelungen	2
2.1	Nutzungsart und Nutzungshäufigkeit.....	2
2.2	Nutzungszeiträume.....	2
2.3	Viehbesatz bei Beweidung	3
2.4	Düngung.....	4
2.5	Pflanzenschutz	4
2.6	Grünlandpflege und Ausbesserung der Grasnarbe	4
2.7	Sonstige Vorgaben.....	5
3.	Zusatzmodule	5
3.1	Abweichende Bewirtschaftungszeiträume / Teilflächenbewirtschaftung.....	5
3.2	Pflanzung von standortgerechten Bäumen.....	5
3.3	Pflanzung von standortgerechten Sträuchern	6
3.4	Anlage von Lesesteinhaufen	6
3.5	Anlage von Vernässungsstellen	6
4.	Aufzeichnungspflicht.....	6
5.	Anlagen	6
5.1	Empfohlene Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstarten.....	7
5.2	Aufzeichnungen Zusatzmodule	9
5.3	Aufzeichnungen Maßnahmen.....	11

Ziel der Maßnahmen ist der Erhalt des artenreichen Grünlandes und eine extensive Flächenbewirtschaftung. Dadurch soll die Artenvielfalt bei Flora und Fauna gesichert und gefördert werden. In Natura 2000-Gebieten soll zudem der günstige Zustand der geschützten Arten und Lebensräume erhalten werden. Zusätzliche Strukturen sollen neu geschaffen werden, Vernetzungsfunktionen erfüllen und das Landschaftsbild bereichern.

1. Allgemeine Regelungen

- Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen (sonstige Landnutzer) die geltenden rechtlichen Regeln einzuhalten. Dies umfasst die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleiche, Phosphat-Bodenuntersuchungen).
- Ausnahmegenehmigungen bezüglich der maximal 170 kg Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sind nicht zulässig (Düngeverordnung § 4 (4), Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen).
- Die zu fördernden Flächen müssen nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater im Antragsverfahren anerkannt werden.
- Auf den Flächen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Naturschutzziele zu erreichen.

2. Einzelflächenbezogene Regelungen

2.1 Nutzungsart und Nutzungshäufigkeit

- Zur Erhaltung der Lebensräume verschiedener Arten ist die Fläche mindestens 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen und / oder zu beweiden.
- In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig. Zum Beispiel kann bei fachlicher Notwendigkeit im Bewirtschaftungsvertrag festgelegt werden, ob die Fläche ausschließlich zu mähen oder zu beweiden und ggf. mit welcher Tierart die Beweidung durchzuführen ist.

2.2 Nutzungszeiträume

- Die Nutzung der Fläche ist grundsätzlich in der Zeit vom 15. Juni bis 14. November vorgeschrieben. In Höhenlagen ab 400 m über NN ist die Nutzung in der Zeit vom 1. Juli bis 14. November durchzuführen.
- Im Falle der Beweidung ist eine Vorverlegung um 14 Tage möglich, d.h. die Beweidung ist ab 1. Juni bzw. in Höhenlagen ab 400 m über NN ab 15. Juni zulässig.
- Das Mähgut ist innerhalb von 14 Tagen, frühestens jedoch an dem auf die Mahd folgenden Tag, von der Fläche zu entfernen. Um wildlebenden Tieren eine leichtere Flucht zu ermöglichen, sollte die Mahd vom Inneren der Fläche beginnend nach außen durchgeführt werden. Nach Möglichkeit sollte ein „Wildretter“ eingesetzt und mit einem Balkenmäher gemäht werden.

- Gestattet ist außerdem die ganzjährige Beweidung, z.B. mit Robustrindern, Schafen und Ziegen, wobei der zulässige Viehbesatz (vgl. Nr. 2.3) einzuhalten ist.
- In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

2.3 Viehbesatz bei Beweidung

- Im Falle der ausschließlichen Beweidung ist der durchschnittliche Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,0 Rauhfutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Jahres einzuhalten.
- Im Falle der Mähweidenutzung oder der ganzjährigen Beweidung mit Robustrindern, Schafen und Ziegen (z. B. 1. Nutzung durch Mahd; Folgenutzungen durch Beweidung) darf der durchschnittliche Viehbesatz 0,5 Rauhfutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten.
- Bei der ganzjährigen Beweidung mit Robustrindern, Schafen und Ziegen darf der Viehbesatz 1,0 Rauhfutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) an jedem Tag des Zeitraumes vom 15. November bis 31. Mai nicht überschritten werden.

Für die Umrechnung von Rindern, Schafen, Ziegen, Damtieren und Equiden (Einhufer, z.B. Pferde, Esel) in RGV gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,30	RGV
Mastkälber	0,40	RGV
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60	RGV
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00	RGV
Einhufer unter 6 Monaten	0,50	RGV
Einhufer von mehr als 6 Monaten	1,00	RGV
Mutterschafe	0,15	RGV
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,10	RGV
Ziegen	0,15	RGV
Mutterdamtiere	0,17	RGV

Andere Altersgruppen werden bei der Berechnung des Viehbesatzes nicht berücksichtigt.

Bei Einhufern von mehr als 6 Monaten kann mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) vom vorgegebenen Wert abgewichen werden. Dabei gelten folgende Richtwerte:

leichte Einhufer, z.B. alle Ponyrassen, Isländer, Zwergesel	0,80	RGV
mittlere Einhufer, z.B. Araber, Haflinger, Fjordpferde, Vollblüter, Quarterhorse	1,00	RGV
schwere Einhufer, z.B. Deutsche Warm- und Kaltblüter, Ardenner	1,20	RGV

Beispiel 1 (Ausschließliche Beweidung):

15 Rinder (Alter: über 2 Jahre) = 15 RGV werden über die gesamte Weideperiode auf 10 ha Grünland aufgetrieben. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von 0,7 RGV / ha (= 15 RGV [Vieheinheiten] / 10 ha [Fläche] / 12 Monate [Kalenderjahr] x 5,5 Monate [Weideperiode]). Die Vorgabe für die ausschließliche Beweidung ist somit eingehalten.

Beispiel 2 (Ausschließliche Beweidung):

15 Rinder (Alter: 6 Monate bis 2 Jahre) = 9 RGV sollen über einen Zeitraum von insgesamt 3 Monaten auf 3 ha Grünland aufgetrieben werden. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von 0,75 RGV / ha (= 9 RGV [Vieheinheiten] / 3 ha [Fläche] / 12 Monate [Kalenderjahr] x 3 Monate [Weideperiode]). Die Auflage ist somit erfüllt.

Beispiel 3 (Mähweidenutzung oder ausschließliche Beweidung):

Der erste Aufwuchs kann durch Mahd genutzt werden. Im folgenden werden 16 Rinder (Alter: 6 Monate bis 2 Jahre) = 9,6 RGV zweimal über einen Zeitraum von jeweils 1 Monat auf 5 ha Grünland aufgetrieben. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von 0,32 RGV / ha (= 9,6 RGV [Vieheinheiten] / 5 ha [Fläche] / 12 Monate [Kalenderjahr] x 2 Monate [Weideperiode]). Die Vorgaben werden somit eingehalten.

2.4 Düngung

- Es dürfen keine Düngemittel eingesetzt werden.
- In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

2.5 Pflanzenschutz

Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

2.6 Grünlandpflege und Ausbesserung der Grasnarbe

- Eine Grünlandpflege (z.B. Abschleppen) ist in der Zeit vom 1. November eines Jahres bis zum 15. April des Folgejahres zulässig.
- Eine Ausbesserung der Grasnarbe darf nur umbruchlos erfolgen.

- Die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann in begründeten Fällen, unter anderem zur Beseitigung von Wildschweinschäden, von beiden Vorgaben eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

2.7 Sonstige Vorgaben

- Auf den Vertragsflächen dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager durchgeführt werden. Auch eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig.
- Auf den geförderten Flächen ist die Veränderung des Bodenreliefs und der Umbruch nicht zulässig.
- Auf Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) ist zu verzichten. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, falls keine anderweitigen einschränkenden Regelungen im Bewirtschaftungsvertrag getroffen wurden.
- Eine Beregnung auf der Fläche ist nicht zulässig.
- Eine Zufütterung auf den Flächen mit Ausnahme von Mineralstoffen ist nicht zulässig.

3. Zusatzmodule

3.1 Abweichende Bewirtschaftungszeiträume / Teilflächenbewirtschaftung

- Für spezielle Artenschutzmaßnahmen werden im Bewirtschaftungsvertrag Sonderregelungen für den Bewirtschaftungszeitraum und / oder Teilflächenbewirtschaftung festgelegt. Diese Regelung kann sich auf die ganze Fläche oder auf Teilflächen beziehen. Der Zeitpunkt für den abweichenden Bewirtschaftungszeitraum beginnt grundsätzlich am 15. Juli. In fachlich begründeten Fällen können im Bewirtschaftungsvertrag abweichende Sonderregelungen festgelegt werden.
- Sofern es sich um Teilflächen handelt, müssen diese in der Örtlichkeit eindeutig abgegrenzt sein (z.B. durch Abpflocken).

3.2 Pflanzung von standortgerechten Bäumen

- Die Pflanzung von standortgerechten Bäumen wird im Bewirtschaftungsvertrag für den Verpflichtungszeitraum festgelegt.
- Die Pflanzung muss im ersten Verpflichtungsjahr durchgeführt werden.
- Die Bäume müssen nach der Pflanzung eine Stammhöhe von mindestens 1,60 m aufweisen.
- Die Beschaffung der Bäume muss über Einkaufsbelege nachgewiesen werden.

- Die Pflege der Bäume ist im Verpflichtungszeitraum zu gewährleisten. Ersatzpflanzungen abgestorbener Bäume sind durchzuführen.
- Es sind geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Sonderstrukturen zu ergreifen. Im Falle der Beweidung ist bei allen Bäumen eine Absicherung um den Stamm vorzunehmen.
- Im Falle der Anpflanzung von Obstbäumen können in Ausnahmefällen Pflanzenschutzmaßnahmen von der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zugelassen werden.

3.3 Pflanzung von standortgerechten Sträuchern

- Die Pflanzung von standortgerechten Sträuchern wird im Bewirtschaftungsvertrag für den Verpflichtungszeitraum festgelegt.
- Die Pflanzung muss im ersten Verpflichtungsjahr durchgeführt werden.
- Die Beschaffung der Sträucher muss über Einkaufsbelege nachgewiesen werden.
- Die Pflege der Sträucher ist im Verpflichtungszeitraum zu gewährleisten.
- Es sind geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Sonderstrukturen zu ergreifen. Im Falle der Beweidung ist eine Absicherung vorzunehmen.

3.4 Anlage von Lesesteinhaufen

- Die Anlage von Lesesteinhaufen wird im Bewirtschaftungsvertrag für den Verpflichtungszeitraum festgelegt und erfolgt in Absprache mit dem Fachberater.
- Die Anlage muss im ersten Verpflichtungsjahr durchgeführt werden.

3.5 Anlage von Vernässungsstellen

- Die Anlage von Vernässungsstellen wird im Bewirtschaftungsvertrag für den Verpflichtungszeitraum festgelegt. Die Ausgestaltung ist mit dem Fachberater abzustimmen.
- Die Anlage muss im ersten Verpflichtungsjahr durchgeführt werden.

4. Aufzeichnungspflicht

- Die auf den Einzelflächen (vgl. Pkt. 2) oder als Zusatzmodul(e) (vgl. Pkt. 3) vorgenommenen Maßnahmen sind chronologisch und unverzüglich, gemäß der Anlage - Aufzeichnungen Maßnahmen zu dokumentieren.
- Die standörtlichen Besonderheiten sind zu Beginn des Verpflichtungszeitraums, gemäß der Anlage - Aufzeichnungen Zusatzmodule zu dokumentieren.

5. Anlagen

5.1 Empfohlene Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstarten

Sorten, die sich für den Streuobstanbau eignen sind in den „Sortenempfehlungen für den Streuobstanbau in Rheinland-Pfalz“ in einer Landesliste und in ergänzenden Regionallisten aufgeführt. In den Listen werden weitere Sorteninformationen, wie z.B. Eignung für Weinbauklimate und Höhengebiete, Verwertungseignung (Tafel-, Most-, Brennobst), Reifezeiten, etc. gegeben. Die jeweils aktuellen Landes- und die Regionallisten können bei der Kreisverwaltung eingesehen werden. Es wird empfohlen bei der Auswahl der Bäume eine Beratung des zuständigen Umwelt-Beraters einzuholen.

Stand Februar 2005

Landesliste

Äpfel	Jakob Lebel	Weißer Matapfel
Börtlinger Weinapfel	Kaiser Alexander	Weißer Wintertafelapfel
Boikenapfel	Kaiser Wilhelm	Welschisner
Brauner Matapfel (Kohlapfel)	Kanada-Renette	Winter-Goldparmäne
Brettacher	Lohrer Rambur	Winter-Prinzenapfel
Carpentin Renette	Luxemburger Renette	Wöbers Rambour
Champagner-Renette	Maunzenapfel	Zabergäu-Renette
Danziger Kantapfel	Mutterapfel	
Dülmener Herbstrosenapfel	Ontarioapfel	Birnen
Echter Winterstreifling	Osnabrücker Renette	Tafelbirnen
Edelborsdorfer	Prinzenapfel	Amanlis Butterbirne
Eifeler Rambur	Purpurroter Cousinot	Blutbirne
Eisenapfel	Remo	Boscs Flaschenbirne
Erbachhofer Weinapfel	Relinda	Doppelte Philippsbirne
Geflammter Kardinal	Retina	Frühe von Trévoux
Gehrsers Rambur	Rheinischer Krummstiel	Gellerts Butterbirne
Gelber Edelapfel	Rheinische Schafsnase	Gräfin von Paris
Gewürzluikenapfel	Rheinischer Winterrambur	Grüne Sommermagdalene (Magdalenen-, Magarethen-, Jakobsbirne u.a.)
Goldrenette von Blenheim	Riesenboiken	Gute Graue
Graue Französische Renette	Rote Sternrenette	Harrow Sweet
Graue Herbstrenette	Roter Bellefleur (Siebenschläfer)	Köstliche von Charneu(x)
Gravensteiner	Roter Eiserapfel	Liegels Winterbutterbirne
Große Kasseler Renette	Roter Trierer Weinapfel	Madame Verté
Großer Rheinischer Bohnapfel	Roter Winterstettiner	Neue Poiteau
Harberts Renette	Schöner aus Boskoop	Pastorenbirne (Flaschenbirne, Madameschenkel)
Hilde	Schöner aus Nordhausen	
Jakob Fischer	Schöner aus Wiltshire	
	Weißer Klarapfel	

Petersbirne (Lorenzenbirne)	Wahlsche Schnapsbirne	Büttners Rote Knorpelkirsche
Römische Schmalzbirne	Weilersche Mostbirne	Große Schwarze Knorpelkirsche
Saint Germain (Hermandsbirne)	Welsche Bratbirne	Haumüllers Mitteldicke
Sommer – Apothekerbirne (Pankratiusbirne)	Wilde Eierbirne	Hedelfinger Riesenkirsche
Sommer-Eierbirne (Bestebirne)	Wildling von Einsiedel	Kordia
Sommer-Muskateller	Wolfsbirne	Meckenheimer Frühe Rote
Sparbirne (Frauenschenkel, Jakobsbirne, u.a.)	Pflaumen, Zwetschgen, Mirabellen	Schneiders Späte Knorpelkirsche
Stuttgarter Geishirtle	Bellamira	Stella
Winter-Dechantsbirne (Winterbergamotte)	Bühler Frühzwetschge	Süßkirschen - Brennkirschen
Wirtschaft-, Most-, Brennbirnen	Emma Leppermann	Benjaminler
Bayerische Weinbirne	Graf Althanns Reneklode	Dollenseppler
Betzelsbirne	Große Grüne Reneklode	Esslinger Schecken
Champagner Bratbirne	Hanita	Paulis
Frankfurterbirne	Hauszwetschge	Teickners Schwarze Herzkirsche
Gelbe Wadelbirne	Jojo	Sauerkirschen
Große Rommelter	Kirkes Pflaume	Ludwigs Frühe (Herzkirsche)
Großer Katzenkopf	Mirabelle von Nancy	Schwäbische Weinweichsel
Karcherbirne	Miragrande	
Knausbirne	Ontariopflaume	Sonstige Obstarten für Streuobstwiesen
Kuhfuß	Opal	Essbare Eberesche (in Sorten)
Luxemburger Mostbirne	Oullins Reneklode	Esskastanie (Sämlinge oder veredelte Sorten)
Metzer Bratbirne	Sanctus Hubertus	Mandel (in Sorten)
Mollebusch	The Czar	Maulbeere, weiße und schwarze
Nägelschesbirne (Olivensbirne, Kreppbirne, Streitbirne)	TOP 2000	Mispel
Palmischbirne	Valjevka,	Pfirsich, Aprikose (in Sorten)
Paulsbirne (Michelsbirne)	Wangenheimer Frühzwetsche	Quitte (in Sorten)
Rote Bergamotte (Käsbirne)	Brennzwetschgen	Speierling
Schweizer Wasserbirne	Haferpflaume (Kirsche), verschiedene Formen	Walnuss (Sämlinge oder veredelte Sorten)
Veldenzer (Schmehlbirne, Schmittbirne, Zuckerbirne, u. a.)	Löhrpflaume	
	Wildpflaumen (Kirschpflaume, Schlehe, Schlehenpflaume, Zparte, usw.)	
	Kirschen	
	Süßkirschen - Tafelkirschen	

Aufzeichnungen Zusatzmodule für PAULa Programmteile Vertragsnaturschutz Grünland

Programmteil: Anschrift: Unternehmensnummer:	Gemarkungs-/Flur-/Flurstücks-Nr.: Schlag-Nr.: Fläche/Teilfläche(n) [m ²):	Zusatzmodule:
Ort, Datum Unterschrift des Teilnehmers	Berater Unterschrift	

5.3 Aufzeichnungen Maßnahmen

M U S T E R

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) Paula Paul Paulwinkel 1 66666 Paulhausen 33605 40 20000				Folgende Verfahren stehen zur Auswahl: GA = Artenreiches Grünland GK = Kennarten GMW = Mähwiesen und Weiden GUAA = Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland					
Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung	Fläche	Verfahren ¹⁾	Mahd Datum	Beweidung				Pflegetmaßnahmen	
				Zeitraum von – bis	Tierart und Alter	Anzahl Stück	Vieheinheiten RGV	Datum	Art der Pflege
1, 2, 3	2,5 ha	GMW	17.06.2007					02.03.2007	abschleppen mit Wiesenhexe
4	0,65 ha	GK	23.06.2007					04.03.2007	Nachsaat mit Vredo
7, 8	3,2 ha	GA		1.06. - 10.08. 2007	Rinder, 6 Monate bis 2 Jahre	15	9		
5	1,2 ha	GUAA						16.06.	Mahd
3 (Zusatzmodul)		GMW						08.03.2007	Pflanzung von Bäumen, Sträuchern, sowie Anlage von Lesesteinhaufen Anlage Vernäsungstelle
3 (Zusatzmodul)	650 m ²	GMW	04.07.2007 Teilfläche						

¹⁾ Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen.

Aufzeichnungen Maßnahmen für die PAULa Programmteile Vertragsnaturschutz Grünland

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)				Folgende Verfahren stehen zur Auswahl: GA = Artenreiches Grünland GK = Kennarten GMW = Mähwiesen und Weiden GUAA = Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland					
Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung	Fläche	Verfahren ¹⁾	Mahd Datum	Beweidung				Pflegetmaßnahmen	
				Zeitraum von – bis	Tierart und Alter	Anzahl Stück	Vieheinheiten RGV	Datum	Art der Pflege

¹⁾ Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschafts-
fonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die
ländlichen Gebiete

Dieses Angebot des Förderprogramms PAULa wird im Rahmen des Schwerpunktes 2 des Entwicklungsprogramms PAUL unter Beteiligung der Europäischen Union und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten durchgeführt.

